

## **Übertragung des Tonbandprotokolles über die Verhandlung vom 24.05.2017, Zahl 2.1-1424/59**

**Berggasthaus „Lehnberghaus“, Obsteig;**  
**Eigentümerin: Gemeinde Obsteig**  
**Betreiber: Kai-Oliver Hähnel**

Die Betriebsanlage Berggasthaus „Lehnberghaus“ wurde mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 11.03.1964, Zl. I-159/3, vom 06.12.2002, Zl. 2.1-1424/10, vom 20.12.2011, Zl. 2.1-1424/26, sowie vom 13.1.2015, Zl. 2.1-1424/48 genehmigten gewerblichen Betriebsanlage auf Gp. 2525/2, KG Obsteig, 6416 Obsteig, gewerberechtlich bewilligt.

Festgehalten wird, dass zu Beginn der Verhandlung Herr Ing. Traugott von der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung gemäß § 52 AVG zum nichtamtlichen brandschutztechnischen Sachverständigen bestellt wird, da die Einholung eines brandschutztechnischen Gutachtens erforderlich ist, der Bezirkshauptmannschaft Imst ein entsprechender Sachverständiger nicht zur Verfügung steht und der Vertreter der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung aufgrund seiner Ausbildung und Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Nach Akteneinsicht und Lokalausganschein werden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

### **Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen:**

Die Begehung hat ergeben, dass aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht gegen einen Weiterbetrieb keine Einwände bestehen.

Herr Eder entfernt sich um 16 Uhr von der Verhandlung.

### **Gemeinsame Stellungnahme des Arbeitsinspektors, des Brandschutzsachverständigen und des gewerbetechnischen Amtssachverständigen:**

Die Begehung der Betriebsanlage hat ergeben, dass der Fluchtweg aus dem Dachgeschoss (Schlaf-lager) einerseits durch die Durchgangslichte von 1,60 m in den Stiegenabgang und andererseits durch den Nordabstieg auf das Flachdach an und für sich schon nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. In weiterer Folge ist der einzige Abgang vom Flachdach in die Brandschutzzone des nicht bescheidkonform situierten Oberflurlagerbehälters für Flüssiggas möglich. Erst von dieser Brandschutzzone wäre ein sicherer Ort des angrenzenden Geländes erreichbar. Aus diesem Grund besteht für den Bettenlagerbereich im Dachgeschoss im Eventualfall eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben von Benützern.

Aufgrund der festgestellten unmittelbar drohenden Gefahr für den Lagerbereich im Dachgeschoss ergeht gemäß § 360 Abs. 4 Z. 2. Fall nachstehende Sofortmaßnahme nach Verständigung des Betreibers Herrn Hähnel und des anwesenden Eigentümerversetzers Bürgermeister Föger:

Der Bereich des Bettenlagers im Dachgeschoss wird aufgrund der festgestellten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben an Ort und Stelle behördlich geschlossen und wird hierüber binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid erlassen werden. Dem Betreiber Herrn Hähnel wurde eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend erteilt, dass er binnen sechs Wochen ab heute eine schriftliche Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol, per Adresse Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, einbringen kann.

**Weitere gemeinsame Stellungnahme des Arbeitsinspektors, des gewerbetechnischen Amtssachverständigen und des Brandschutzsachverständigen:**

Der Lokalaugenschein hat ergeben, dass der Flüssiggaslagertank einen Abstand von deutlich weniger als aus brandschutztechnischer Sicht erforderlich von 5 Metern zum Gebäude (brennbarer Dachstuhl des Lageranbaues) aufweist. Dadurch ist im Brandfall nicht sichergestellt, dass der Oberflurgastank durch Strahlungshitze unzulässig erwärmt wird. Es ist mit unmittelbar drohender Gefahr für Leib und Leben im Falle eines Brandes zu rechnen.

Festgehalten wird auch, dass der Gastank nicht entsprechend dem Bescheid vom 13.01.2015, Zahl 2.1-1424/48 errichtet wurde. Insbesondere dadurch, da der neue Tank bescheidwidrig am Standort des ursprünglichen alten Tanks aufgestellt wurde, siehe dazu das Orthofoto in den Einreichunterlagen zur Genehmigung der Betriebsanlagenänderung vom 13.01.2015, Zahl 2.1-1424/48.

Aufgrund der festgestellten Gefahr für Leib und Leben von Menschen wird betreffend den Flüssiggaslagertank folgende Zwangsmaßnahme nach § 360 Abs. 4 Z. 2 nach Verständigung des Betriebsinhabers getroffen:

Der Tank ist unverzüglich zu entleeren und zu inertisieren. Der Nachweis hierüber ist unverzüglich der Gewerbebehörde zu übermitteln.

Weiters wurde dem Betreiber wiederum eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend erteilt, dass er binnen sechs Wochen ab heute gegen diese Zwangsmaßnahme eine Maßnahmenbeschwerde bei dem Landesverwaltungsgericht Tirol einbringen kann.

Binnen eines Monats wird auch hierüber ein schriftlicher Bescheid erlassen werden.

**Stellungnahme des Brandschutzsachverständigen alleine:**

Die Überprüfung der Betriebsanlage aus brandschutztechnischer Sicht hat wie folgt ergeben:

Zum Bescheid der BH Imst vom 27.02.2015, OZl. 53, unter Spruchpunkt I. wird festgehalten:

Auflage 1. augenscheinlich erfüllt,

Auflage 2. diese ist teilweise erfüllt, da die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung im Bereich der Küche und der Lagerräume im Erdgeschoss noch zu ergänzen ist,

zu Auflage 3. diese ist erfüllt,

zu Auflage 4. ebenfalls erfüllt,

Auflage 5. ebenfalls erfüllt,

Auflage 6. Dauervorschreibung und

Auflage 7. Dauervorschreibung, war zum Zeitpunkt des Lokalausweises jedoch nicht erfüllt.

Zum Bescheid der BH Imst vom 13.01.2015, OZl. 48:

Dieser Bescheid ist zurzeit nicht relevant, da die Flüssiggasanlage sich nicht bescheidgemäß darstellt und heute die Flüssiggasanlage faktisch gesperrt wurde.

Zum Bescheid der BH Imst vom 20.12.2011, OZl. 26:

In diesem Bescheid sind keine brandschutztechnischen Auflagen enthalten. Zudem kann angeführt werden, dass das Dieselaggregat, das mit diesem Bescheid genehmigt wurde, augenscheinlich zwischenzeitlich stillgelegt und abgebaut wurde.

Zum Bescheid der BH Imst vom 06.12.2002, OZl. 10:

In diesem Bescheid sind ebenfalls keine brandschutztechnischen Auflagen enthalten.

#### **Stellungnahme aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes:**

Zum Bescheid der BH Imst Zahl 2.1-1424/10 vom 06.12.2002 wird festgehalten wie folgt:

Auflage 1 ist nicht erfüllt

Auflage 2 ist ebenfalls nicht erfüllt

Auflage 3 ist nicht erfüllt

Auflage 4 ist teilweise erfüllt, da die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nur in Teilen des Gebäudes errichtet wurde

Auflagenpunkt 5 ist nicht erfüllt

Zum Auflagenpunkt A 1 im vorgenannten Bescheid:

Die Auflage 1 ist nicht erfüllt.

Der Auflagenpunkt 2 ist nicht erfüllt

Auflage 3 ist ebenfalls nicht erfüllt

Auflage 4 und 5 sind Dauervorschreibungen

Zum Bescheid der BH Imst Zahl 2.1-1424/26 vom 20.12.2011:

Dieser Bescheid ist hinfällig, da das Dieselaggregat nicht mehr vorhanden ist.

Zum Bescheid der BH Imst vom 13.01.2015, OZl. 48 wird festgehalten, dass die Gasanlage heute behördlich defacto stillgelegt wurde. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass in der Küche anstelle eines 4-flammigen Herdes ein 5-flammiger Herd errichtet wurde.

Weiters wurde eine Grillplatte, und zwar mit Gas betrieben, aufgestellt.

Außerdem wurde das Magnetventil für die Flüssiggasanlage, das über die Brandmeldeanlage anzusteuern ist, nicht errichtet.

**Nachtrag bei der brandschutztechnischen Stellungnahme:**

Es wurde zusätzlich folgender Mangel festgestellt, der wie folgt zu beheben ist:

Die manuelle Schiebetüre im Bereich der Verbindungstüre von der Terrasse in den Windfangbereich ist während der Betriebszeiten in Offenstellung zu fixieren.

**Gewerbetechnische Stellungnahme:**

Für die zuvor festgestellten konsenslosen Änderungen ist um Änderungsgenehmigung anzusuchen. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass das Balkongeländer OIB-konform auszustatten ist.

Ende: 18:00 Uhr

Dauer: 5/2

**Übertragung durchgeführt am 26.05.2017 von Fr. Raich**